



Pet 1-19-06-2190-018421

12059 Berlin

Kriminalpolizei des Bundes

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
–weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine parlamentarische Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Bundeskriminalamtes gefordert und eine Privilegierung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund abgelehnt.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass seit 2012 durch unterschiedliche Präsidenten des Bundeskriminalamts (BKA) die Ansicht vertreten werde, dass der Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund gesteigert werden müsse. Jede Bevorteilung nach ethnischen Gesichtspunkten widerspreche jedoch verfassungsrechtlichen Grundsätzen und stelle eine Abkehr von den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) dar. Der Grundsatz der Menschenwürde schütze die personale Individualität. Daraus fließe die Rechtsgleichheit aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Geburtsort, Rasse und Nationalität. Eine ethnische Minderheitenprivilegierung lasse den soziologischen Aspekt außer Acht, ob sich der Beamte persönlich mit dem Land und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung identifiziere. Die angepriesene „interkulturelle Kompetenz“ könne nicht ein mangelndes Verständnis des hier geltenden Rechtssystems ausgleichen. Das zeigten die öffentlich



gewordenen Probleme, beispielsweise bei der Berliner Polizei. Eine Abbildung der gesellschaftlichen Gruppen nach Ethnie oder Provenienz sei im Grundgesetz nicht vorgesehen. Ferner könne eine ethnische Minderheitenprivilegierung zu einer Diskriminierung von Deutschen ohne Migrationshintergrund führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 984 Mitzeichnungen und 76 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass aufgrund einer weitestgehend inhaltsgleichen Beschwerde seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Rahmen der Dienstaufsicht eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns des BKA vorgenommen wurde. Im Ergebnis stellte das BMI fest, dass beim BKA im Rahmen von Stellenausschreibungen und Bewerberauswahl keine Erhebung nach Migrationshintergrund erfolgt und es somit ausgeschlossen ist, dass es sowohl bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber als auch bei der Bewertung der Auswahltests und Auswahlgespräche zu einer Privilegierung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund kommt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde daher als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Petition werden inhaltlich keine neuen Tatsachen vorgetragen. Nach Prüfung des Petitionsausschusses ist die Verwaltungspraxis des BKA im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Lediglich vorsorglich macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die vom Petenten angeführten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33



Absatz 5 GG keine Vorgaben hinsichtlich der ethnischen oder landsmannschaftlichen Zugehörigkeit der Berufsbeamten im Bundesdienst treffen. Sowohl unter Geltung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als auch nach dem Deutschen Beamtenengesetz vom 26. Januar 1937 wurde der Zugang zum Berufsbeamtentum – insbesondere in den ehemaligen deutschen Ostgebieten – in weitem Umfang auch Angehörigen anderer Nationalitäten geöffnet.

Der Ausschuss weist aber darauf hin, dass grundsätzlich ins Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer Deutscher oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist (vgl. § 7 Bundesbeamtengesetz). Durch das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit im Beamtenrecht, das keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, soll eine „besondere Verbundenheit zum Staat“ sichergestellt werden.

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass Artikel 33 Absatz 2 GG vorsieht, dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat. Die Norm soll zum einen dem Grundsatz demokratischer Egalität (Chancengleichheit) dienen und Privilegien vermeiden. Zum anderen hat Artikel 33 Absatz 2 GG die Bestenauslese im öffentlichen Dienst zum Ziel und soll mit dem Leistungsprinzip die Funktionsfähigkeit, Effizienz und Effektivität der Staatsorganisation gewährleisten.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung stellt der Ausschuss mithin fest, dass ihm keine verwertbaren Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des BKA oder des BMI als Aufsichtsbehörde vorliegen. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses unterliegt die Rechtmäßigkeit der Verwaltungspraxis des BKA, wie oben näher dargelegt wurde, keinen Zweifeln, da keine Privilegierung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund erfolgt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.



Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.